

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern
des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau
des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte / des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen
des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
des Bundesministers für Familie und Jugend / des Bundesministers für wissenschaftliche Forschung
des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit / des Bundesministers für Gesundheitswesen*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

20. Jahrgang

Bonn, den 17. April 1969

Nr. 12

INHALT

Amtlicher Teil

Seite

Seite

Veröffentlichungen des Bundes

Auswärtiges Amt

- Bek. v. 31. 3. 69, Ausländische Missionschefs bei der Bundesrepublik Deutschland akkreditiert 158
Bek. v. 11. 3. u. 2. 4. 69, Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland 158
Bek. v. 28. 3. 69, Botschaften der Bundesrepublik Deutschlandland im Ausland 158

Der Bundesminister des Innern

V. Verfassung, Staatsrecht und Verwaltung

- Bek. v. 2. 4. 69, Sichtvermerksvereinbarung mit Jugoslawien 158

D. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht des öffentlichen Dienstes

- Rdschr. v. 28. 3. 69, Durchführung des § 7 Abs. 6 des Bundeskindergeldgesetzes; hier: Auswirkungen des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über Soziale Sicherheit 158
Rdschr. v. 1. 4. 69, Fahrkostenzuschuß für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte 159

Der Bundesminister für Gesundheitswesen

- Bek. v. 24. 3. 69, Herstellung und Inverkehrbringen eines Gelier-Mittels 159

Personalnachrichten

- Auswärtiges Amt 159
Der Bundesminister des Innern 160
Der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen . . . 160
Der Bundesminister für wissenschaftliche Forschung . 160
Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenar-
beit 160

Sonstige Veröffentlichungen

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

- Beschl. v. 20. 3. 69, Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife 161

Amtlicher Teil

Veröffentlichungen des Bundes

Auswärtiges Amt

Ausländische Missionschefs bei der Bundesrepublik Deutschland akkreditiert

— **Bek. d. AA v. 31. 3. 1969 — Prot 2 SM 20/94.25; 90.29 —**

Der Herr Bundespräsident hat am 11. März 1969 S. E. den Schweizerischen Botschafter, Herrn Dr. Hans Lacher und am 27. März 1969

S. E. den Botschafter des Königreichs Swasiland, Herrn Nkomeni Douglas Ntiwane, zur Entgegennahme ihrer Beglaubigungsschreiben empfangen.

GMBI. 1969, S. 158

Malawi in Hamburg ernannten Herrn Rolf-Dieter Mehr, am 31. März 1969 das Exequatur erteilt

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Hamburg.

— **III. — Bek. d. AA v. 2. 4. 1969 — Prot 2 SM 21/94.12 —**

Die Herrn Romeo Spinielli, Italienischer Wahlkonsularagent in Mannheim, am 17. Mai 1963 erteilte Zulassung zur Ausübung konsularischer Funktionen ist erloschen. Die Wahlkonsularagentur wurde geschlossen.

GMBI. 1969, S. 158

Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

I. — **Bek. d. AA v. 11. 3. 1969 — Prot 2 SM 21/90.39 —**

Das dem Wahlkonsul von Togo in Stuttgart, Herrn Leo Gustav von Koczian, am 3. Januar 1966 erteilte Exequatur ist erloschen. Das Wahlkonsulat wurde geschlossen.

II. — **Bek. d. AA v. 2. 4. 1969 — Prot 2 SM 21/90.24 —**

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul von

Botschaften der Bundesrepublik Deutschland im Ausland

— **Bek. d. AA v. 28. 3. 1969 — ZA 2 — SP — 432 —**

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Rom, Herr Rolf Lahr, ist am 21. März 1969 von dem Präsidenten der Italienischen Republik, Herrn Giuseppe Saragat, zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

GMBI. 1969, S. 158

Der Bundesminister des Innern

V. Verfassung, Staatsrecht und Verwaltung

Sichtvermerksvereinbarung mit Jugoslawien

— **Bek. d. BMI v. 2. 4. 1969 — V II 6 — 125 795 — J 14 —**

Zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ist durch Notenwechsel vom 17./23. Oktober 1968 eine Sichtvermerksvereinbarung abgeschlossen worden. Der Wortlaut der Vereinbarung, die am 20. März 1969 in Kraft getreten ist, ist am 26. März 1969 im Bundesanzeiger Nr. 59 veröffentlicht worden.

GMBI. 1969, S. 158

D. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht des öffentlichen Dienstes

Durchführung des § 7 Abs. 6 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)

hier: Auswirkungen des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über Soziale Sicherheit vom 6. November 1964 (BGBl. II 1968 S. 473, 1270)

Bezug: Meine Rundschreiben vom 26. 6. 1964 — II B 2 — 220 738/1 — (GMBI. S. 312), vom 14. 6. 1965 — II B 2 — 220 738/1 — und vom 9. 2. 1966 — II B 2 — 220 738/1 — (GMBI. S. 112)

— **Rdschr. d. BMI v. 28. 3. 1969 — D II 2 — 220 738/1 —**

Am 1. Januar 1969 ist das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen

Republik über Soziale Sicherheit vom 6. November 1964 (BGBl. II 1968 S. 474) in Kraft getreten (BGBl. II 1968 S. 1270). Am gleichen Tage ist nach Artikel 3 des Zustimmungsgesetzes zu dem Abkommen vom 29. Mai 1968 (BGBl. II S. 473) § 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1727) außer Kraft getreten. Für die Gewährung von Kindergeld oder Ersatzleistungen für die in Portugal lebenden Kinder von in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Personen sind daher vom 1. Januar 1969 an die Artikel 27 ff. des Abkommens, die die Zahlung von Familienbeihilfen regeln, anzuwenden. **Danach werden Pflegekinder, Enkel und Geschwister bei portugiesischen Arbeitnehmern wie bisher nicht berücksichtigt.** Das deutsch-portugiesische Abkommen erstreckt sich nur auf das europäische Gebiet (Kontinent und zugehörige Inseln) der portugiesischen Republik (Artikel 1 Nr. 2 des Abkommens). Dies bedeutet, daß künftig, abweichend von dem bis zum 31. Dezember 1968 geltenden Recht, für Kinder, die in außereuropäischen Landesteilen der portugiesischen Republik leben, eine Gewährung von Kindergeld oder Ersatzleistungen im allgemeinen ausgeschlossen ist. Nach § 2 Abs. 3 Satz 5 BKGG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 222) können im Ausland lebende Kinder jedoch allgemein bei Personen berücksichtigt werden, die insgesamt mindestens 15 Jahre lang ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 gehabt haben und für den Unterhalt der Kinder mindestens den Betrag aufbringen, um den sich das Kindergeld bei Berücksichtigung dieser Kinder erhöht.

Ich bitte, bei Anwendung meines Rundschreibens vom 26. Juni 1964 — II B 2 — 220 738/1 — (GMBI. S.

312) unter Teil C Abschn. I Nr. 1 Satz 3 vorstehende Regelung zu berücksichtigen.

Abschnitt I Unterabsatz 1 meines Rundschreibens vom 9. Februar 1966 — II B 2 — 220 738/1 — (GMBL S. 112) ist durch vorstehende Regelung gegenstandslos geworden; er wird daher mit Wirkung vom 1. Januar 1969 aufgehoben.

An die
obersten Bundesbehörden

GMBL 1969, S. 158

Fahrkostenzuschuß für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte

Bezug: Mein Rundschreiben vom 13. 5. 1965 (GMBL S. 116), zuletzt geändert durch mein Rundschreiben vom 12. 7. 1968 (GMBL S. 223)

— Rdschr. d. BMI v. 1. 4. 1969 — D II 3 — 222 139/1 —

Mein oben bezeichnetes Rundschreiben wird hiernit wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 1 Satz 2 werden die Worte „Stellen- und Ausgleichszulagen“ durch die Worte „Amts-, Stellen- und Ausgleichszulagen“ ersetzt.
2. Nummer 8 Satz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) Arbeiter
aa) der 191fache (ab 1. Januar 1969 der 187fache

und ab 1. Januar 1971 der 183fache) Tabellenlohn zuzüglich der Zulagen im Sinne des § 48 Abs. 2 Buchstabe a) MTB II; an die Stelle des 191fachen (bzw. 187fachen, bzw. 183fachen) Tabellenlohnes tritt bei Kraftfahrern der Monatslohn (Gesamtpauschal-lohn ohne Pauschalzuschlag),

bb) die Besitzstandszulagen, die in Monatsbeträgen festgesetzt sind.

Für Arbeiter, deren regelmäßige Arbeitszeit nach § 15 MTB II und den Sonderregelungen hierzu mehr als 44 (ab 1. Januar 1969 mehr als 43 und ab 1. Januar 1971 mehr als 42) Stunden wöchentlich beträgt, tritt — mit Ausnahme der Fälle des Jahreszeitemausgleichs nach § 15 Abs. 3 MTB II, der Nr. 4 Abs. 1 SR 2 e I und der Nr. 2 Abs. 1 SR 2 i MTB II — an die Stelle der Zahl 191 — bzw. 187, bzw. 183 — (vgl. Buchstabe aa) die entsprechende Stundenzahl; bei ihrer Errechnung sind § 18 Abs. 2 MTB II bzw. Nr. 8 Abs. 4 Satz 3 SR 2 a, Nr. 5 Abs. 4 Satz 3 SR 2 h, Nr. 4 Abs. 4 Satz 3 SR 2 i MTB II anzuwenden.“

3. In Nummer 10 wird das Datum „31. März 1969“ durch das Datum „31. März 1971“ ersetzt.

An die
obersten Bundesbehörden
nachrichtlich:
An die
für das Reisekosten- und Umzugskostenrecht
zuständigen obersten Landesbehörden

GMBL 1969, S. 159

Der Bundesminister für Gesundheitswesen

Herstellung und Inverkehrbringen eines Gelier-Mittels

Bezug: Bek. d. BMGes v. 17. 3. 1964 — II B 6 (GMBL S. 234);
Bek. d. BMGes v. 15. 3. 1966 — II B 6 (GMBL S. 195);
Bek. d. BMGes v. 23. 12. 1966 — II B 6 (GMBL 1967, S. 44);
Bek. d. BMGes v. 20. 6. 1968 — II B 6 (GMBL S. 199);

**Bek. d. BMGes v. 24. 3. 1969 — II B 5 — 49 510
— 5105/69 —**

Die Geltungsdauer der oben bezeichneten Ausnahmegenehmigung ist bis 15. März 1970 verlängert worden.

GMBL 1969, S. 159

Personalnachrichten

Auswärtiges Amt

Ernannt sind:

Zum Staatssekretär
Ministerialdirektor
Dr. Günther Harkort, Zentrale
Botschafter
Hans Heinrich Herwarth von Bittenfeld, Zentrale
Zur Botschafterin
Vortragende Legationsrätin Erster Klasse
Prof. Dr. Ellinor von Puttkamer, Straßburg
Zum Botschafter
Staatssekretär
Rolf Lahr, Rom

Zum Botschaftsrat Erster Klasse
Botschaftsrat
Dr. Herbert Bauer, Tokyo

Zum Botschaftsrat
die Legationsräte Erster Klasse
Dr. Karl Barte, Tunis
Dr. Walter Fröwis, Kigali
Hermann Holzheimer, Rio de Janeiro

Zum Legationsrat Erster Klasse
die Legationsräte
Dr. Hans Otto Bräutigam, London
Dr. Günter Held, Freetown
Rolf-Eberhard Jung, Sofia
Dr. Cornel Metternich, Fort Lamy

Dr. Walter Neuer, Moskau
 Dr. Klaus Praller, Asuncion
 Hermann Rentrop, Kabul
 Wilfried Richter, New York UNO
 Dr. Hermann Saumweber, La Paz
 Dr. Immo Stabreit, Moskau
 Dr. Horst Weisel, Belgrad

Zum Konsul Erster Klasse
 die Konsuln

Dr. Rüdiger Hartmann, Vancouver
 Dr. Karl-Heinz Scholtysssek, Hongkong

Zum Legationsrat

Dr. Winfried Nölle, La Paz

Der Bundesminister des Innern

Ernannt sind:

Zur Regierungsdirektorin
 die Oberregierungsrätinnen

Ursula Daldrup
 Dr. Maria Grasnick

Zum Regierungsdirektor
 die Oberregierungsräte

Wolfgang Beyer
 Manfred Hohnstock

Zum Oberregierungsrat

Regierungsrat Claus Kerner

Zum Regierungsrat

Alfons Bettermann

Regierungsassessor Dr. Christian Streit

Zum Regierungsamtman

die Regierungsoberinspektoren

Horst Burmeier

Tilo Engler

In das Bundesministerium des Innern versetzt:

Technischer Fernmeldeamtman

Heinrich Wortmann

(bisher: Fernmeldetechnisches Zentralamt Darmstadt)

Jetzige Amtsbezeichnung

Technischer Regierungsamtman

Zum Bundeskanzleramt versetzt:

Oberregierungsrat Germelmann

Verstorben:

Amtsrat Artur Heuser

Bundesverwaltungsgericht

Ernannt ist:

Zum Bundesrichter beim Bundesverwaltungsgericht

Oberverwaltungsgerichtsrat

Dr. Georg Sommer

(bisher: Oberverwaltungsgericht Münster)

In den Ruhestand getreten:

Bundesrichter Heinrich Oswald

Der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen

In das Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen
 versetzt:

Regierungsoberinspektor Heinz Lehmann

(bisher: beim Regierungspräsidenten in Darmstadt)

Der Bundesminister für wissenschaftliche Forschung

Ernannt sind:

Zum Ministerialrat

Regierungsdirektor Dr. Valentin von Massow

Zum Regierungsdirektor

Dr.-Ing. Werner Menden

Oberregierungsrat Dr. Johannes Sobotta

Zum Oberregierungsrat

Regierungsrat Volker Knoerich

Zum Regierungsrat

Regierungsassessor Dr. Martin Nettesheim

Zum Regierungsamtman

Regierungsoberinspektor Dieter Fehle

In das Bundesministerium für wissenschaftliche
 Forschung versetzt:

Landesinspektor Peter Scholz

(bisher: Landschaftsverband Rheinland in Köln)

Jetzige Amtsbezeichnung Regierungsin

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Ernannt sind:

Zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat Bernhard Schweiger

Zum Regierungsassessor

Assessor Dr. Gero Jentsch

Sonstige Veröffentlichungen

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Nachstehend werden Beschlüsse und Vereinbarungen bekanntgegeben, auf die sich die Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland geeinigt haben:

Die Veröffentlichung macht die Texte nicht zum unmittelbar geltenden Recht. Erst durch die Entscheidung der zuständigen Länderorgane und durch die landesübliche Bekanntgabe werden sie für die einzelnen Länder verbindlich.

Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife

— Beschl. d. KMK v. 20. 3. 1969 —

Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife, die nach den im folgenden festgelegten Bestimmungen erworben wurden, werden gegenseitig anerkannt.

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

§ 1

Geltungsbereich der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung gilt für

- a) die Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife der öffentlichen und ihnen nach § 2 (2) gleichgestellten Gymnasien, bei denen die Voraussetzungen der §§ 2 bis 6 erfüllt sind;
- b) die Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife der Privatschulen, denen ein Land gemäß § 19 (1) das Recht zur Abhaltung von Reifeprüfungen verliehen hat;
- c) die Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife, die von besonderen Prüfungsausschüssen für Schulfremde ausgestellt sind (§ 15).

(2) Die öffentlichen und privaten Schulen, deren Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife gemäß Ziff. (1) Abs. a) und b) gegenseitig anerkannt sind, werden in ein beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder geführtes Verzeichnis aufgenommen, welches jährlich ergänzt wird.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Schulen sind die staatlichen und solche nichtstaatlichen Schulen, die nach Landesrecht als öffentliche Schulen gelten.

(2) Den öffentlichen Schulen stehen mit Ausnahme der in § 19 (5) festgelegten Bestimmungen für den Vollzug dieser Vereinbarung diejenigen nichtöffentlichen Schulen (Privatschulen) gleich, die von einer Unterrichtsverwaltung unter Einhaltung der jeweils geltenden Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über das Privatschulwesen anerkannt sind.

(3) Gymnasium im Sinne dieser Vereinbarung ist eine zur allgemeinen Hochschulreife führende Schule.

§ 3

Organisationsformen des Gymnasiums

- (1) Die Organisationsformen des Gymnasiums sind
 - a) die Normalform (neun- oder siebenklassig),
 - b) die Aufbauform.

(2) Das Gymnasium der Normalform schließt an die 4. oder 6. Klasse an. Die siebenklassige Form setzt voraus, daß in den vorausgehenden 5. und 6. Klassen lehrplanmäßiger Unterricht mit wöchentlich mindestens vier Stunden in einer Fremdsprache erteilt worden ist.

(3) Das Gymnasium der Aufbauform schließt

- a) für Schüler der Hauptschule spätestens an die 7. Klasse an, wenn Kenntnisse in einer Fremdsprache nicht vorausgesetzt werden,
- b) für Schüler der Realschule spätestens an die 10. Klasse an und dauert dann mindestens drei Jahre; es setzt Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nicht voraus.

II. Bestimmungen für die öffentlichen Gymnasien

1. Lehrplan und Lehrer

§ 4

Pflichtfächer

(1) Der Unterricht in den Klassen 5 bis 11 muß an den Gymnasien der Normalform nach den von der Kultusministerkonferenz vereinbarten Richtlinien und Empfehlungen erteilt worden sein.

(2) In den Klassen 12 und 13 aller Schultypen sind Deutsch und Mathematik Kernpflichtfächer. Dazu treten an den einzelnen Schultypen folgende weitere Kernpflichtfächer:

- a) im altsprachlichen Schultyp:
Lateinisch und Griechisch
- b) im neusprachlichen Schultyp:
zwei Fremdsprachen
- c) im mathematisch-naturwissenschaftlichen Schultyp:
Physik und die erste oder zweite Fremdsprache
- d) im wirtschaftswissenschaftlichen Schultyp:
Wirtschaftslehre und die erste oder zweite Fremdsprache
- e) im sozialwissenschaftlichen Schultyp:
Sozialwissenschaften und die erste oder zweite Fremdsprache
- f) im musischen Schultyp:
Musik- oder Kunsterziehung und die erste oder zweite Fremdsprache.

(3) Verbindliche Unterrichtsfächer in den Klassen 12 und 13 aller Schultypen sind ferner:

- a) Religionslehre (nach den in den Ländern jeweils geltenden Bestimmungen),
- b) an den Gymnasien der Normalform und an den Aufbauformen von mehr als vierjähriger Dauer Gemeinschaftskunde, an den Gymnasien der dreijährigen oder vierjährigen Aufbauform Gemeinschaftskunde oder statt dessen auch Geschichte, Erdkunde und Sozialkunde,
- c) Leibesübungen,
- d) ein musisches Fach (im musischen Schultyp das nicht als Kernpflichtfach betriebene musische Fach),
- e) an den Gymnasien der Normalform nach Wahl des Schülers ein weiteres Fach (Wahlpflichtfach) nach den Bestimmungen der Unterrichtsverwaltungen, an den Gymnasien der Aufbauform ein naturwissenschaftliches Fach (an den Gymnasien des mathematisch-natur-

wissenschaftlichen Typs außer Physik ein weiteres naturwissenschaftliches Fach).

(4) In der Aufbauform für Hauptschüler, bei denen Kenntnisse in einer Fremdsprache nicht vorausgesetzt werden, beginnt die erste Fremdsprache spätestens in der 8. Klasse. In der Aufbauform für Realschüler, bei denen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nicht vorausgesetzt werden, beginnt die zweite Fremdsprache spätestens in der 11. Klasse.

§ 5

Lehrplan

(1) Für die bei der Reifeprüfung in den Pflichtfächern zu erfüllenden Forderungen gelten die Lehrplanrichtlinien der Länder. Sie werden durch Richtlinien und Rahmenlehrpläne der Ständigen Konferenz der Kultusminister in Übereinstimmung gehalten.

(2) Die Gymnasien der Normalform und der Aufbauform haben das gleiche Bildungsziel.

§ 6

Lehrer

Der Unterricht an den Gymnasien wird in der Regel von Lehrern erteilt, welche die Befähigungen für ihre Lehraufgabe durch die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nachgewiesen haben.

2. Schulwechsel

§ 7

Übertritt in eine andere Schule

(1) Bei einem Schulwechsel darf ein Schüler nur auf Grund eines Zeugnisses der bisher besuchten Schule und nicht in eine höhere Klasse aufgenommen werden als in die, welche er in seiner alten Schule hätte besuchen dürfen.

(2) Der Wechsel der Schule darf dem Schüler hinsichtlich der ordnungsmäßigen Dauer des Bildungsganges der Gymnasien (§ 9 (1)) keinen Zeitgewinn einbringen.

3. Reifeprüfung

§ 8

Der Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß unter dem Vorsitz eines Beauftragten der Schulaufsichtsbehörde abgelegt.

Der Beauftragte der Schulaufsichtsbehörde muß die Prüfungen für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben. Er unterschreibt die Reifezeugnisse.

(2) Zum Beauftragten der Schulaufsichtsbehörde kann der Direktor der Schule bestellt werden.

§ 9

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung kann als ordentlicher Teilnehmer in der Regel nur zugelassen werden, wer Schulen mit Vollunterricht in 13 aufsteigenden Klassen (Grundschule, Hauptschule bzw. Realschule und Gymnasium zusammen) besucht hat.

(2) In Ausnahmefällen kann der Bildungsgang von einzelnen Schülern in kürzerer Zeit durchlaufen werden.

§ 10

Art der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

§ 11

Die schriftliche Prüfung

(1) Fächer der schriftlichen Prüfung sind die Kernpflichtfächer nach § 4 (2).

(2) Die Fremdsprachen der schriftlichen Prüfung müssen in den letzten drei Jahren vor der Prüfung Pflichtfächer gewesen sein.

§ 12

Die mündliche Prüfung

(1) Fächer der mündlichen Prüfung können sein:

- a) die vier Fächer der schriftlichen Prüfung nach § 11 (1),
- b) an den Gymnasien der Normalform und an den Gymnasien der Aufbauform von mehr als vierjähriger Dauer Gemeinschaftskunde, an den Gymnasien der dreijährigen und vierjährigen Aufbauform statt dessen auch Geschichte, Erdkunde und Sozialkunde;
- c) ein weiteres Fach, in dem der Schüler mindestens in den Klassen 12 und 13 am Unterricht oder an den Veranstaltungen der Schule teilgenommen haben muß; der Schüler wählt dieses Fach spätestens zu Beginn der Klasse 13 als Prüfungsgegenstand.

(2) Befreiungen von der mündlichen Prüfung sind zulässig.

§ 13

Die praktische Prüfung

(1) In den Leibesübungen ist ein geeignetes Prüfungsverfahren durchzuführen.

(2) In den Fächern Musik- und Kunsterziehung kann eine praktische Prüfung abgehalten werden.

(3) In den Naturwissenschaften können Versuche gefordert werden.

§ 14

Weitere Bestimmungen für die Durchführung der Reifeprüfung

(1) Für eine Prüfung in der Religionslehre gelten jeweils die Bestimmungen der Länder.

(2) Es ist den Ländern freigestellt, eines der Kernpflichtfächer nach § 4 (2) an den Gymnasien der Normalform und an den Gymnasien der Aufbauform von mehr als dreijähriger Dauer am Ende der Klasse 12 durch eine Prüfung abzuschließen, und zwar im mathematisch-naturwissenschaftlichen Schultyp die Fremdsprache, im altsprachlichen und im neusprachlichen Schultyp Mathematik, in den übrigen Schultypen jeweils entweder die Fremdsprache oder Mathematik.

(3) An den Gymnasien der dreijährigen Aufbauform findet die schriftliche und mündliche Prüfung in den in §§ 11 und 12 genannten Prüfungsfächern am Ende der Klasse 13 statt.

4. Bestimmungen für Nichtschüler

§ 15

Besondere Bestimmungen für Nichtschüler

(1) Wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erwerben will, ohne Schüler eines Gymnasiums zu sein, kann sich nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung der Reifeprüfung an einer Schule oder vor einem Prüfungsausschuß in der Regel des Landes unterziehen, auf das er durch den Wohnsitz der Eltern oder der Stellvertreter der Eltern angewiesen ist. Für Volljährige ist der eigene Wohnsitz maßgebend.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt die Schule, bei der die Prüfung stattzufinden hat, oder den Prüfungsausschuß, vor dem die Prüfung abzulegen ist.

(3) Nichtschüler können die Prüfung in der Regel nicht eher ablegen, als es ihnen bei normalem Schulbesuch (§ 9 (1)) möglich gewesen wäre.

(4) Es ist den Ländern freigestellt, für Nichtschüler die Möglichkeit von zwei Teilprüfungen im Abstand von höchstens einem Jahre vorzusehen.

(5) Die schriftliche Prüfung für Nichtschüler erstreckt sich auf folgende Fächer:

Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik sowie nach Wahl des Prüflings eine weitere Fremdsprache oder Physik oder Wirtschaftslehre oder Sozialwissenschaften oder Musik- bzw. Kunsterziehung.

(6) In der mündlichen Prüfung wird in acht Fächern geprüft. Die Prüfungsfächer sind

- a) die vier Fächer der schriftlichen Prüfung,
- b) Gemeinschaftskunde,
- c) zwei naturwissenschaftliche Fächer aus der Gruppe Physik, Chemie und Biologie nach Wahl des Prüflings,
- d) eine zweite Fremdsprache.

Da für Prüflinge, die nach den Bestimmungen für den mathematisch-naturwissenschaftlichen Schultyp bzw. für die sprachlichen Schultypen geprüft werden, Physik bzw. die zweite Fremdsprache zu den Fächern der schriftlichen Prüfung gehört (vgl. Ziffer (5) und oben Abs. a)), ist für sie das achte Prüfungsfach eines der folgenden Fächer nach Wahl: Wirtschaftslehre, Sozialwissenschaften, Musikerziehung, Kunsterziehung, eine dritte Naturwissenschaft oder eine dritte Fremdsprache.

(7) Nichtschüler können von der mündlichen Prüfung in keinem Fach befreit werden.

5. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

§ 16

Grundsätze für die Erteilung des Zeugnisses

(1) Die Erteilung des Zeugnisses setzt das Bestehen der Prüfung voraus.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden. Ob über nicht ausreichende Leistungen hinweggesehen werden kann, hängt von den Leistungen des Prüflings in den übrigen Fächern ab.

(3) Die Entscheidung über die Erteilung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife erfolgt durch Abstimmung im Prüfungsausschuß. Die Berufswahl des Prüflings darf bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden.

(4) Der Beauftragte der Schulaufsichtsbehörde kann gegen einen Beschluß des Prüfungsausschusses bei der Schulaufsichtsbehörde Einspruch erheben; diese entscheidet dann endgültig.

§ 17

Form und Inhalt des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

(1) Für Form und Inhalt des Zeugnisses sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder beschlossenen Formblätter maßgebend.

(2) Die Leistungen in einem am Ende der Klasse 12 durch die Prüfung abgeschlossenen Lehrfach (§ 14 (2)) sind in das Zeugnis einzutragen.

§ 18

Berechtigungen

Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, das an einer der in § 1 (2) genannten Schulen oder vor einem besonderen Prüfungsausschuß nach § 15 (1) erworben wurde, berechtigt in allen Ländern der Bundesrepublik zum Hochschulstudium.

III. Bestimmungen für Privatschulen

§ 19

Recht zur Abhaltung der Reifeprüfung

(1) Das Recht zur Abhaltung von Reifeprüfungen mit der Wirkung der gegenseitigen Anerkennung der Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife kann Privatschulen, die nicht nach § 2 (2) den öffentlichen Gymnasien gleichgestellt sind, dann verliehen werden, wenn sie einer bestehenden Form eines öffentlichen Gymnasiums im wesentlichen entsprechen und gewährleistet ist, daß sie den entsprechenden öffentlichen Schulen auch nach ihren Leistungen gleichwertig sind.

(2) Das Recht zur Abhaltung von Reifeprüfungen nach Absatz (1) kann jederzeit entzogen werden.

(3) Die Zulassung der Schüler zur Reifeprüfung nach Absatz (1) erfolgt durch die zuständige Unterrichtsverwaltung.

(4) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung im Rahmen der Reifeprüfungen nach Absatz (1) werden von der staatlichen Schulaufsichtsbehörde gestellt oder ausgewählt.

(5) Bei den in § 2 (2) genannten Privatschulen ist der Prüfungsausschuß nach den gleichen Grundsätzen zusammenzusetzen wie an den öffentlichen Schulen. Der Vorsitz soll einem Vertreter der staatlichen Schulaufsichtsbehörde übertragen werden.

(6) Für die in Absatz (1) genannten Privatschulen ist als Prüfungsvorsitzender ein Vertreter der staatlichen Schulaufsichtsbehörde zu bestellen. Im übrigen wird die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses von der zuständigen Unterrichtsverwaltung bestimmt.

(7) Für die Waldorfschulen gelten besondere von der Kultusministerkonferenz vereinbarte Bestimmungen.

(8) Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 3 bis § 7 und von § 9 bis § 18.

IV. Schlußbestimmungen

§ 20

Abweichungen von der Vereinbarung

(1) Beabsichtigt ein Land, von einer Bestimmung dieser Vereinbarung zur Vornahme eines Versuchs abzuweichen, so wird es die übrigen Länder durch Vermittlung des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder hiervon in Kenntnis setzen. Vor der Entscheidung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder über einen von einem Lande geplanten, von den Bestimmungen dieser Vereinbarung abweichenden Versuch gibt der Prüfungsausschuß der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder ein Gutachten ab.

(2) Wird die Zustimmung für den Versuch erteilt, so gilt sie als Anerkennung der auf Grund des Versuchs auszustellenden Reifezeugnisse.

(3) Die Zustimmung kann auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt werden.

§ 21

Inkrafttreten dieser Vereinbarung und Aufhebung früherer Vereinbarungen

(1) Diese Vereinbarung tritt mit dem 20. 3. 1969 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der Gymnasien vom 20. 5. 1954 in der Fassung vom 20./21. 1. 1956 und die Durchführungsvereinbarung vom 20./21. 1. 1956 werden mit Beginn des Schuljahres 1970/71 aufgehoben.

**Musterentwurf für das Formular des Zeugnisses
der allgemeinen Hochschulreife**

Name und Ort der Schule

..... Schultyp

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

Herr/Fräulein

geboren am 19..... in

wohnhaft in
(Wohnort des Erziehungsberechtigten)

1)

hat sich der Reifeprüfung an dem/der unterzogen
(Name der Schule)

I.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind wie folgt beurteilt worden 2):

(Religion) 3)
Deutsch
Gemeinschaftskunde
Mathematik
Physik
(Pflichtfremdsprache)
(Wahlpflichtfach)
(Musisches Fach)
(Sechstes Prüfungsfach) 4)
Leibesübungen

Herr/Fräulein

hat die Reifeprüfung bestanden.

Der Prüfungsausschuß hat ihm/ihr das

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

zuerkannt und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochen.

3. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

von Herrn/Fräulein

II.

a) Wahlfreier Unterricht der Klassen 12 und 13:

.....
.....

b) Fächer, die vor Beginn der Klasse 12 abgeschlossen worden sind: 5)

.....
.....

III.

Allgemeine Bemerkungen 6)

Schulort, den 19.....

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses 7)

Der Leiter der Schule

.....

Siegel

Siegel

Anmerkung: Der Prüfung lag die Ordnung vom 19.....

(Amtsblatt des 19....., Seite)
zugrunde.

- 1) Es steht den Unterrichtsverwaltungen frei, hier das Bekenntnis des Zeugnisinhabers zu vermerken.
- 2) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend.
- 3) Nach den landesgesetzlichen Bestimmungen.
- 4) Sofern nicht das Wahlpflichtfach, eines der musischen Fächer oder Religion, sondern ein anderes Fach als sechstes Prüfungsfach gewählt wurde; ist letzteres nicht der Fall, so ist von der wiederholten Aufführung dieses Faches unter Abschnitt II Abs. a) abzusehen.
- 5) Es steht den Unterrichtsverwaltungen frei, die Noten für die vor Beginn der Klasse 12 abgeschlossenen Fächer aufzuführen.
- 6) Hier ist der Latinumsvermerk zu berücksichtigen.
- 7) Es steht den Unterrichtsverwaltungen frei zu verlangen, daß weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses das Reifezeugnis unterzeichnen.

